

3. Ä n d e r u n g s s a t z u n g

über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Stößen (Hebesatzsatzung)

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), des § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 21.03.1991 (BGBl. I S. 814) und der §§ 6 und 44 Abs. 3 Ziff 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Stößen in seiner Sitzung vom 16.09.2020 die nachstehende Satzung beschlossen:

Artikel I - Änderung

Die Satzung zur Festsetzung der Hebesätze vom 13.08.2013 in Form der 2. Änderungssatzung vom 03.04.2019 wird wie folgt geändert:

§ 1

2. Gewerbesteuer 520 v.H.

Artikel II - In-Kraft-Treten

1. Diese 3. Änderungssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Stößen, den 17.09.2020

gez. Horst Schubert
Bürgermeister

Siegel

Ausfertigung der Satzung

Die 3. Änderungssatzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Stößen Satzung wurde am 22.09.2020 bei der Kommunalaufsichtsbehörde angezeigt und wird hiermit ausgefertigt.

Stößen, den 22.09.2020

gez. Horst Schubert
Bürgermeister

Siegel

Verfahrensvermerk:

Die Veröffentlichung der 3. Änderungssatzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Stößen erfolgte am 05.11.2020 im Heimatspiegel.

Die 3. Änderungssatzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Stößen wird außerdem in der aktuellen Fassung auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Wethautal unter der Adresse www.vgem-wethautal.de veröffentlicht.